

Förderungsrichtlinie für das Sonderförderungsprogramm des Landes Steiermark für Tourneen, Wiederaufnahmen und Lesungen

1. Ziele

Mit Inkrafttreten des von der Österreichischen Bundesregierung erlassenen Veranstaltungsverbots am 11.03.2020 musste der Veranstaltungsbetrieb im gesamten Kulturbereich vollständig eingestellt werden. Dadurch entfiel für zahlreiche KünstlerInnen ein wesentlicher Anteil ihrer künstlerischen Arbeits- und Einkommensmöglichkeiten. Ohne öffentliche Vorstellungen ist den Aufführungskünsten ein wesentliches definitorisches Merkmal entzogen. Dies schließt neben den „klassisch“ performativen Sparten der Darstellenden Kunst (Theater, Tanz, zeitgenössischer Zirkus) auch zahlreiche Ensembles und SolistInnen im Feld der klassischen und zeitgenössischen Musik, des Jazz und der populären Musikformen, wie auch den im Wesentlichen durch AutorInnenlesungen getragenen Veranstaltungsbetrieb im Feld der Literatur ein.

Die mit 30.05.2020 in Kraft getretene COVID-19-Lockerungsverordnung stellt zwar einen wesentlichen Meilenstein dar, erlaubt aber aufgrund der erlassenen Hygienebestimmungen und Publikumsbeschränkungen weiterhin nur einen begrenzten Veranstaltungsbetrieb. Insbesondere gehen damit weitere wirtschaftliche Einschränkungen einher.

Basierend auf dem 2019 eingeführten und 2020 erfolgreich evaluierten Modell der Steirischen Gastspielförderung soll eine bedarfsorientierte und niedrighschwellige Förderung von Wiederaufnahmen bereits vor der Corona-Krise gezeigter Produktionen und Programme sowie eine Ausweitung der Tourneeförderung auf die Bereiche Musik und Literatur zeitlich begrenzt bis zum 31.12.2021 zur Verfügung gestellt werden. Das Sonderförderungsprogramm ist mit einem Gesamtbetrag von € 100.000.— dotiert. Einreichungen sind ab 07. August bis 31. Dezember 2020 möglich.

2. Rechtsgrundlage und Geltungsbereich

Das Land Steiermark fördert künstlerische und kulturelle Tätigkeiten und Initiativen entsprechend der Grundsätze und Vorgaben des Steiermärkischen Kultur- und Kunstförderungsgesetzes in der geltenden Fassung.

Diese Richtlinie gilt ergänzend zum Steiermärkischen Kultur- und Kunstförderungsgesetz.

Im Rahmen des Sonderförderungsprogramms werden ausschließlich folgende Veranstaltungen gefördert:

- Wiederaufnahmen von abendfüllenden Produktionen und Programmen in den Förderungsbereichen Darstellende Kunst (Theater, Tanz, Kinder- und Jugendtheater, Figuren-

und Objekttheater, Neuer Zirkus) und Musik, Musiktheater, Klangkunst (Musiktheater, Konzertprogramme), deren Premiere im Bundesland Steiermark vor dem Beginn des COVID-19-Veranstaltungsverbots (11. März 2020) stattgefunden hat;

- Tourneen von professionellen klassischen und zeitgenössischen Solisten, Musikensembles oder (Jazz-) Bands im Förderungsbereich Musik, Musiktheater und Klangkunst;
- Lesungen zeitgenössischer AutorInnen im Förderungsbereich Literatur.

3. Allgemeine Bestimmungen und Antragsstellung

Antragsberechtigt sind ausschließlich (eingeladene) KünstlerInnen, Gruppen oder Ensembles aus der Steiermark. Voraussetzung ist, dass die Produktion bereits durch die öffentliche Hand oder vergleichbare Förderungsgeber (z. B. gemeinnützige Stiftungen) gefördert wurde und einschließlich der Premiere ausfinanziert ist. Die im Rahmen einer Tournee geplanten Vorstellungen müssen an einem anderen Ort als dem ursprünglichen Produktions-, Ur-, oder Erstaufführungsort stattfinden.

Zwischen Veranstalter und eingeladener Produktion dürfen keine maßgeblichen personellen oder institutionellen Überschneidungen bestehen. Wiederaufnahmen sind hiervon ausgenommen.

Für jede Produktion kann nur ein Ansuchen gestellt werden.

Alle geplanten Vorstellungen müssen innerhalb der Laufzeit des Sonderförderungsprogramms vom 30.05.2020 bis 31.12.2021 stattfinden.

Eine Antragstellung ist ab dem 07.08.2020 bis zum 31.12.2020 möglich.

Eine zusätzliche Förderung aus Mitteln der Kultur- und Kunstförderung des Landes Steiermark ist nicht zulässig.

Förderungen müssen schriftlich beantragt werden. Das Ansuchen wird über das dafür bereitgestellte Online-Formular der Abteilung 9 Kultur, Europa, Sport, Referat Förderungen und Service, beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung gestellt.

Die Antragstellung muss in jedem Fall rechtzeitig vor Projektumsetzung erfolgen. Dabei sollte die gesetzliche Bearbeitungsfrist von 14 Wochen angemessen berücksichtigt werden.

Ein vollständiges Ansuchen beinhaltet in jedem Fall:

- eine Projektbeschreibung;
- einen ausgeglichenen Kosten- und Finanzierungsplan für die geplante(n) Aufführung(en);
- den Nachweis über die vorhergehende Förderung der Produktion durch die öffentliche Hand (z. B. durch die Zusageschreiben – kann bei einer Förderung durch die Abteilung 9 Kultur, Europa, Sport entfallen);
- die verbindliche(n) Einladung(en) der gastgebenden Institution(en) und den Tourneeplan (kann bei Wiederaufnahmen entfallen).

Aus den genannten Unterlagen müssen die Termine und Spielorte der geplanten Aufführungen hervorgehen.

Bei anderen öffentlichen oder privaten Fördergebern beabsichtigte, beantragte, oder bewilligte Förderungen müssen in jedem Fall angegeben und entsprechend im Kosten- und Finanzierungsplan ausgewiesen werden.

Ausschlaggebend für die Gewährung von Förderungen sind die künstlerische Qualität des eingereichten Vorhabens und seine Relevanz für Kunst und Kultur in der Steiermark. Dazu muss das Projekt inhaltlich und formal von überregionalem Interesse sein und wesentliche inhaltliche, personelle, oder produktionstechnische Bezüge zur Steiermark und/oder zum steirischen Kunst- und Kulturleben aufweisen.

Die Vergabe der Förderungsmittel erfolgt auf Basis folgender Kriterien:

- Originalität und Eigenständigkeit bei der Themenwahl und im Einsatz der formalen künstlerischen Mittel;
- Relevanz vor dem Hintergrund des zeitgenössischen regionalen, nationalen und internationalen Kunst- und Kulturschaffens in den genannten Sparten;
- Institutionelle Anbindung (gastgebende Institution(en), Festivals, Koproduktionen und Ko-Finanzierungen, Folgenutzen für weitere Aufführungen und zukünftige Projekte);
- Umfang und Qualität der Vermittlungs- und Öffentlichkeitsarbeit (Ausrichtung auf Zielgruppen, Erschließung neuen Publikums, innovative Formate der Vermittlung, Umfang und Qualität der Bewerbung, Beitrag zum öffentlichen Diskurs);
- Angemessenheit und Sparsamkeit bei Kalkulation und Verwendung der Mittel;
- Ausschöpfung weiterer Förderungsmöglichkeiten (z. B. des Bundes, Förderung am Veranstaltungsort, etc.).

Es wird in jedem Fall ein Eigenanteil zur Finanzierung erwartet, welcher durch eigene Geld- oder Sachleistungen, Eintritte und Einnahmen, Ko-Finanzierungsanteile oder Honorare der gastgebenden Institution(en) ausgewiesen sein muss.

Es können nur vollständig ausgefüllte und sachlich richtige Anträge bearbeitet werden. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung aus dem Sonderförderungsprogramm besteht nicht.

Mit dem Vorliegen des vollständigen Ansuchens und der Förderungszusage durch die Abteilung 9, Kultur, Europa, Sport kommt der Förderungsvertrag zustande.

4. Art und Umfang der Förderung

Die Förderung erfolgt in Form eines pauschalierten finanziellen Zuschusses zu den für die Durchführung notwendigen Kosten.

Die Berechnung der Förderungssumme erfolgt auf Basis des im Anhang dargestellten Berechnungsmodells. Es ist Bestandteil dieser Richtlinie. Die darin angeführten Fördersätze richten sich:

- nach der Anzahl der geplanten Aufführungen;
- der Anzahl der für die Aufführung benötigten KünstlerInnen (SchauspielerInnen, PerformerInnen, TänzerInnen, MusikerInnen, AutorInnen) – technische und organisatorische MitarbeiterInnen, sowie weitere künstlerische Positionen (z. B. Regie, Bühnenbild, etc.) bleiben unberücksichtigt;
- und dem/den Vorstellungsort/en:
 - „innerhalb der Steiermark“ für Vorstellungen/Lesungen im Bundesland,
 - „national/international“ für Vorstellungen/Lesungen in anderen österreichischen Bundesländern oder im Ausland.

Für Tourneen, die sowohl Aufführungen innerhalb der Steiermark, als auch in anderen Bundesländern oder international vorsehen gilt:

- Die Berechnung der Förderungssumme erfolgt auf Basis desjenigen Förderungssatzes, der für die Mehrzahl der Aufführungen zutrifft.
- Ist deren Anzahl gleich groß, wird der Förderungssatz für innerhalb der Steiermark stattfindende Aufführungen herangezogen.

Wiederaufnahmen werden auf Basis des Förderungssatzes für Aufführungen innerhalb der Steiermark gefördert.

Die Förderungssumme errechnet sich aus:

- dem jeweils anwendbaren Sockelbetrag;
- der KünstlerInnenpauschale;
- und gegebenenfalls der Vorstellungssprämie ab der fünften Aufführung.

Diese Beträge werden addiert und als Gesamtsumme beantragt. Eine Abweichung von diesem Berechnungsmodell ist nicht zulässig.

Für den Fall, dass Änderungen wesentlicher Rahmenbedingungen (z. B. Projektzeitraum, Durchführungsort(e), Projektkinhalt) der geplanten Aufführungen vorgenommen werden sollen, muss dies der Förderstelle schriftlich mitgeteilt werden. Eine Änderung ist nur nach schriftlicher Genehmigung durch die Förderstelle zulässig.

5. Verwendungsnachweis, Abrechnung und Rückzahlung

Der/Die FörderungsnehmerIn ist dazu verpflichtet die gewährte Förderung ausschließlich widmungsgemäß und unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Rechtmäßigkeit zu verwenden. Hierüber muss spätestens drei Monate nach Projektabschluss in Form eines schriftlichen Verwendungsnachweises der Beleg erbracht werden. Dieser beinhaltet neben einem sachlichen Bericht auch Daten zu Auslastung, Publikumszahlen und vergleichbaren Richtwerten. Zudem sind verfügbare Besprechungen oder Kritiken, wissenschaftliche Publikationen und vergleichbare Zeugnisse dritter Hand zur Dokumentation beizulegen.

Der/Die FörderungsnehmerIn ist verpflichtet auf Verlangen der Förderungsstelle Einsicht in die finanzielle Gebarung zu gewähren und eine Abrechnung über die gewährte Förderungssumme vorzulegen. Diese beinhaltet eine Aufstellung aller Einnahmen und Ausgaben über das gesamte Projekt, eine detaillierte Aufstellung der vorzulegenden Nachweise, Rechnungen und Zahlungsbelege, sowie die durchnummerierten Originalbelege.

Der/Die FörderungsnehmerIn ist dazu verpflichtet, den Organen des Förderungsgebers, des Steiermärkischen Landesrechnungshofes, oder vom Land Steiermark Beauftragten/Ermächtigten zur Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen, Einsicht in sämtliche Bücher und Geschäftsunterlagen zum gegenständlichen Projekt zu gewähren, sowie Zutritt zu den Geschäfts-, Lager- und Betriebsräumen zu ermöglichen.

Der/Die FörderungsnehmerIn ist verpflichtet, den gewährten Förderungsbeitrag zur Gänze oder in Teilen zurückzuzahlen, wenn:

- das geplante Projekt nicht umgesetzt werden kann;
- es zu einer Überfinanzierung des Vorhabens kommt;

- wenn eine oder mehrere Bestimmungen dieser Richtlinie nicht eingehalten werden ohne dass darüber eine Sonderregelung getroffen wurde;
- wenn die Förderungsstelle über wesentliche Umstände unrichtig oder nicht in ausreichendem Umfang unterrichtet wurde;
- wenn die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes grob fahrlässig oder vorsätzlich vernachlässigt wird.

Kosten und Leistungen für die Antragsstellung werden nicht anerkannt.

6. Ausschließungsgründe

Nicht antragsberechtigt sind:

- Aufführungen an und von Theatern, Opernhäusern, Konzertveranstaltern und Kulturinstitutionen in öffentlicher Trägerschaft, sofern es sich nicht um Produktionshäuser für die Freie Szene handelt (Tochtergesellschaften, Landes- und Stadttheater, Bundestheater, etc.).
- Aufführungen, die im Rahmen von Festivals stattfinden, die durch eine Förderung durch das Land Steiermark finanziert werden.
- Schul- und nicht-öffentliche Aufführungen.
- Veranstalter
- Kulturinitiativen, die durch die Kultur- und Kunstförderung des Landes Steiermark im Rahmen einer Mehrjährigen Förderungsvereinbarung gefördert werden, wenn der Förderungsbetrag € 100.000.— übersteigt.

Ausgeschlossen von der Förderung sind FörderungsnehmerInnen, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet ist oder hierfür unmittelbare Gefahr besteht.

Nicht gefördert werden Initiativen und Projekte, deren Form und/oder Inhalt oder Tätigkeit gegen Österreichisches oder Europäisches Recht verstoßen.

7. Datenschutz

Allgemeine Informationen

- zu den Ihnen zustehenden Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Widerspruch sowie auf Datenübertragbarkeit,
- zu dem Ihnen zustehenden Beschwerderecht bei der Österreichischen Datenschutzbehörde und
- zum Verantwortlichen der Verarbeitung und zum Datenschutzbeauftragten

finden Sie auf der Datenschutz-Informationssseite der Steiermärkischen Landesverwaltung (<https://datenschutz.stmk.gv.at>).